

Aktenzeichen:



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRR Automotive**, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: DTS-011963-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch Richard Kelley, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Meta Business Tools

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer VI - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 14.04.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen

Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die nachfolgend aufgeführten personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden. Dies betrifft folgende personenbezogenen Daten der Klägerin:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- _anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite

dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter Ziff. 1 lit. a, b und c aufgeführten, seit dem 28.05.2019 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
3. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche gemäß Ziff. 1 lit. a seit dem 28.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gemäß Ziff. 1 lit. b und c seit dem 28.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.500 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.03.2024 zu bezahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 Euro freizustellen.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 Euro vorläufig vollstreckbar.

9. Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten im Zusammenhang mit der Verwendung von sog. Business Tools der Beklagten über Ansprüche der Klägerin aus Datenschutzgesichtspunkten.

Die Klägerin nutzt ausschließlich privat seit dem 28.05.2019 unter dem Benutzernamen [REDACTED] das Netzwerk Instagram. Dieses wird von der Beklagten betrieben. Um ein Konto auf Instagram zu registrieren, stimmte die Klägerin den geltenden Nutzungsbedingungen zu.

Das Facebook- bzw. Meta-Netzwerk, zu dem die Beklagte zählt, bietet privaten Nutzern die Nutzung einer Plattform mit einer Reihe von Funktionen an, über die sie mit Dritten, insbesondere ihnen nahestehenden Personen (Freunden), kommunizieren, ihnen Texte, Bilder und Filme zugänglich machen (teilen) und Interessengruppen gründen oder solchen beitreten können. Hierzu bedarf es einer Anmeldung, mit der der Nutzer ein persönliches Konto und ein Nutzerprofil anlegt, in dem er Angaben zu seiner Person und weiteren persönlichen Umständen macht. Ferner kann er seine Interessen angeben und ein Profilfoto einstellen. Auf dieser Grundlage stellt die Beklagte dem Nutzer persönliche Seiten zur Verfügung. Auf der jeweiligen Startseite werden in einem standardisierten Format (News Feed) aktuelle Nachrichten (Posts) von Freunden oder Dritten angezeigt, deren Mitteilungen der Nutzer abonniert hat. Über "Statusmeldungen" kann der Nutzer eigene Beiträge verbreiten.

Das soziale Netzwerk wird durch Online-Werbung finanziert. Werbepartnern wird ein Werbeanzeigenmanager zur Verfügung gestellt, der die passende Zielgruppe näher bestimmen und die Werbung platzieren kann. Über eine Schnittstelle (Meta Pixel) kann ein Unternehmen dabei seine eigene Kundenliste in verschlüsselter Form übermitteln. Mit verschiedenen weiteren bereitgestellten Programmierschnittstellen (Meta Business Tools - insbesondere „Meta Pixel“, „App Events über Facebook-SDK“, „Conversions API“ und „App Events API“) ermöglicht es Meta Unternehmen, eigene Internetseiten oder Anwendungen für Mobilgeräte (Apps) in vielfältiger Form mit Meta-Seiten zu verbinden. So kann ein Meta-Nutzer über Funktionserweiterungen (Plugins) von Unternehmensseiten sein Interesse an diesen Seiten oder bestimmten Inhalten bekunden ("Gefällt-mir-Button" oder "Teilen-Button") oder Kommentare abgeben; entsprechende Beiträge erscheinen sodann im News Feed seiner Meta-Freunde. Über ein Meta-Login kann sich ein

Meta-Nutzer unter allen gängigen Betriebssystemen auf Internetseiten Dritter mit seinen registrierten Nutzerdaten einwählen. Über von Meta angebotene Mess- und Analysefunktionen und -programme kann der Erfolg der Werbung eines Unternehmens gemessen und analysiert werden. Dabei werden nicht nur Daten über das Verhalten der Nutzer auf Meta-Seiten erfasst, sondern, etwa über Meta Pixel, auch solche über den Aufruf von Drittseiten durch Meta-Nutzer. Über die analytischen und statistischen Funktionen von Meta Analytics erhalten Unternehmen aggregierte Daten darüber, wie Nutzer über verschiedene Geräte, Plattformen und Internetseiten mit den von ihnen angebotenen Diensten interagieren.

Die Einrichtung des Meta-Kontos setzt voraus, dass der Nutzer den Nutzungsbedingungen zustimmt. Diese sehen unter anderem vor, dass Meta jedem Nutzer ein „personalisiertes Erlebnis“ bereitstellt, für das seine Meta zur Verfügung stehenden personenbezogenen Daten - einschließlich solcher, die sich aus der Nutzung anderer konzerneigener Dienste sowie aus sonstigen Internetaktivitäten des Nutzers außerhalb von Meta ergeben - verwendet werden. Die Nutzungsbedingungen nehmen auf eine Datenrichtlinie Bezug, in der unter anderem erläutert wird, dass die vom Nutzer bereitgestellten Informationen und Geräteinformationen für alle benutzten Meta-Produkte, einschließlich der über Meta Business Tools übersandten Informationen der Meta-Partner, erfasst und miteinander verbunden werden. Eine Cookie-Richtlinie, auf die wiederum die Datenrichtlinie verweist, enthält die Mitteilung, dass Meta seitenbezogene Textinformationen (Cookies) auf dem Nutzergerät platziert und so Informationen erhalten kann, die dort gespeichert werden, wenn der Nutzer Meta-Seiten oder Internetseiten von anderen Unternehmen, die Meta Business Tool nutzen, aufruft, und zwar ohne dass eine weitere Handlung des Nutzers erforderlich wäre.

Meta Business Tools werden auf einer Vielzahl reichweitenstarker Webseiten verwendet, beispielsweise sueddeutsche.de, zdf.de, amazon.de, kaufland.de, vodafone.de (vgl. Anlage K2).

Vorgerichtlich machte die Klägerin ihre Ansprüche über ihre Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 26.02.2024 (Anlage K3) geltend und forderte zur Zahlung bis 18.03.2024 auf.

Die Klägerin trägt vor,

über diese Meta Business Tools zeichne die Beklagte das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers auf. Besuche ein Nutzer eine mit einem solchen Tool präparierte Webseite oder App, erhebe und erfasse das Business Tool Informationen zum Gerät des Nutzers und die Tätigkeiten auch ohne dessen Einwilligung, sodass die Beklagte diese Informationen entsprechend des bei ihr hinterlegten Datenschutzes, dem digitalen Fingerabdruck, dem einzelnen Nutzer zuordnen

könne. Insoweit lägen bereits zum Zeitpunkt des Webseitenbesuchs bzw. App-Aufrufs personenbezogene Daten vor, die durch den jeweiligen Erfassungs- bzw. Erhebungsvorgang verarbeitet würden. Aufgrund des Fingerprintings funktioniere die Zuordnung eines technischen Geräts zum Nutzer mit einer Genauigkeit von über 99 % auch dann, wenn der Nutzer seinen Account bei der Beklagten nicht nutze bzw. nicht eingeloggt sei und Cookies der Beklagten nicht zulasse. Zum anderen sei jeder einzelne Klick und jede Texteingabe auf solchen Dritt-Webseiten und -Apps durch die Beklagte nachverfolgbar.

Sie fühle sich durch die streitgegenständliche Datenerhebung der Beklagten überwacht und sei dadurch beunruhigt und verängstigt. Insbesondere, dass sie nicht wisse, welche Daten verarbeitet würden, bereite ihr große Sorgen und verunsichere sie. Sie sehe die streitgegenständliche Verarbeitung ihrer Daten als rechtswidrigen Eingriff in ihre Privatsphäre an. Sie wisse, dass sie die Kontrolle darüber, was die Beklagte mit den erhaltenen Daten mache, was sie über die Klägerin wisse und mit wem sie dieses Wissen teile, verloren habe. Die Klägerin habe ein sehr ungutes Gefühl dabei, sich auf Webseiten und in Apps zu bewegen, die sensible personenbezogene Inhalte über sie preisgeben könnten. Das Internet sei jedoch so allgegenwärtig, dass sie sich nicht vorstellen könne, wie sie eine entsprechende Nutzung zukünftig wirksam einschränken solle.

Die Beklagte habe unrechtmäßig personenbezogene Daten der Klagepartei verarbeitet. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung sei nicht zulässig und auch nicht zulässig gewesen.

Die Beklagte handele ohne Rechtfertigungsgrund im Sinne des Art. 6 DSGVO. Insbesondere die Einwilligung gemäß Art. 6. Abs. 1 lit. a DSGVO habe die Beklagte nicht eingeholt. Die Klägerin habe auf Dritt-Websites und in Dritt-Apps keine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung der dort angefallenen Daten erteilt. Die Beklagte trage hier gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO die Beweislast für eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Eine früher erteilte Einwilligung in die Verarbeitung für Werbezwecke sei jedenfalls mit Rechtshängigkeit der vorliegenden Klage widerrufen.

Die Klagepartei begehre die Feststellung, dass das Vertragsverhältnis der Parteien kein Recht der Beklagten beinhaltet, mit Hilfe der Meta Business Tools Daten der Klagepartei auf Drittseiten und -Apps zu verarbeiten.

Mit dem Klageantrag Ziffer 2 wolle die Klägerin eine Wiederholung des unrechtmäßigen Verhaltens in Gestalt der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beklagte auf

Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten ohne Einwilligung der Klagepartei verhindern.

Mit dem Klageantrag Ziffer 3 wolle die Klagepartei vorbeugend eine Wiederholung des unrechtmäßigen Verhaltens in Gestalt der weiteren Verarbeitung der bereits durch die Beklagte erlangten personenbezogenen Daten der Klagepartei verhindern.

Auch hinsichtlich der geltend gemachten klägerischen Ansprüche auf Löschung bzw. Anonymisierung in Klageantrag Ziffer 4 sei die Klage zulässig und begründet. So stehe der Zulässigkeit insbesondere nicht entgegen, dass der Anspruch noch nicht fällig sei.

Die Klägerin hat zunächst folgende Anträge angekündigt:

1. Es wird festgestellt, dass bei rechtskonformer Auslegung des Nutzungsvertrages der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] abweichend von den Regelungen des Nutzungsvertrags die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten, die die Beklagte auf Drittwebseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten verarbeitet und im Zuge dessen mit dem obigen Nutzeraccount der Klagepartei verknüpft hat, in folgendem Umfang seit dem 28.05.2019 nicht zulässig war:

a) auf besuchten Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b) auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, ohne wirksame Einwilligung der Klagepartei auf Drittseiten – und Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gem. des Antrags zu 1. zu verarbeiten, solange im Einzelfall kein Rechtfertigungsgrund gem. Art. 6 Abs 1 b – e DSGVO vorliegt.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die weitere Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 28.05.2019 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.03.2024, zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen

sowie hilfsweise im Wege der Stufenklage die Anträge zu 6., 7. und 8., falls der Antrag zu 1. dem Grunde nach zugesprochen, dem Antrag zu 4. jedoch nicht vollständig stattgegeben wird:

6. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a), c), g) und h) darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten gem. des Antrags zu 1. a.-c. die Beklagte seit dem 28.05.2019 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 28.05.2019 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 28.05.2019 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

7. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 6. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 28.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 28.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren

sowie auf zweiter Stufe (Stufenklage):

8. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei materiellen und immateriellen Schadensersatz aufgrund der Verarbeitung der gem. des Antrags zu 6. beauskunfteten Daten, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, und dessen Mindestsumme nach erfolgter

Auskunftserteilung konkretisiert wird, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.03.2024, zu zahlen

sowie hilfsweise der Antrag zu 9., falls der Antrag zu 1. dem Grunde nach zugesprochen und dem Antrag zu 4. vollständig stattgegeben wird:

9. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 28.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei hin vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen, sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 28.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- _anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 28.05.2019 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an

ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 28.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 28.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.03.2024, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte meint, die Klage sei überwiegend unzulässig.

Sie bestreitet das angegebene Internet-Nutzungsverhalten der Klägerin sowie die behaupteten Folgen bei der Klägerin.

Sie trägt weiter vor, die Klägerin habe ihre Einwilligung zur Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und -Apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung wirksam über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten“ erteilt und diese Einstellung trotz des vorliegenden Verfahrens nicht geändert. Andere Verarbeitungszwecke außerhalb der Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und -Apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung habe die Klägerin nicht spezifiziert, sodass Meta insoweit keine Darlegungslast treffe.

Die Klage ist am 19.04.2024, der klageändernde Schriftsatz vom 03.02.2024 am 04.02.2025

zugestellt worden.

Die Parteien sind im Termin vom 10.03.2025 informatorisch angehört worden. Diesbezüglich sowie wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll vom 10.03.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die - wirksam nach § 263 ZPO geänderte - Klage ist überwiegend zulässig.

I. Das Landgericht Karlsruhe ist für alle Klageanträge international sowie sachlich und örtlich aufgrund der ausdrücklichen rügelosen Einlassung der Beklagten zuständig.

II. Der Klageantrag Nr. 1 ist mangels Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO unzulässig.

Für eine positive Feststellungsklage fehlt das Feststellungsinteresse, wenn der Kläger dasselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann (BGH, Urteil vom 09.06.1983 - III ZR 74/82 -, NJW 1984, 1118, 1119). Leistungsklage in diesem Sinne ist auch eine Unterlassungsklage (BGH, Urteil vom 08.05.2015 - V ZR 62/14 -, NJW-RR 2015, 1039, Rn. 35).

Vorliegend kann – wie auch geschehen – das Petitum der Klagepartei mit einer Unterlassungsklage verfolgt werden, selbst wenn diese im Ergebnis nicht erfolgreich wäre. Für eine darüberhinausgehende Feststellung der behaupteten Rechtswidrigkeit der Vertragsbedingungen der Beklagten ist ein Rechtsschutzbedürfnis nicht ersichtlich. Ob zudem der Klagantrag auch unbestimmt ist, kann dahinstehen.

II. Im Übrigen sind die Klageanträge zulässig. Insbesondere ist der Klageantrag Nr. 2 hinreichend bestimmt. Die Herkunft (sämtliche Websites von Dritten sowie Apps von Dritten, auf welchen Meta Business Tools eingebunden sind) sowie die Art der personenbezogenen Daten, die in Ziffer 1 abschließend genannt werden und welche die Beklagte nicht mehr verarbeiten soll, sind hinreichend klar und deutlich gefasst. Die Klageanträge Ziffer 3 und Ziffer 4 sind ebenfalls zulässig. Die Klägerin kann hinsichtlich des Löschungsanspruchs Klage auf künftige Leistung erheben. Die Besorgnis, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde, stellt eine besondere Prozessvoraussetzung für die Klage gemäß § 259 ZPO dar. Diese Voraussetzung liegt hier vor, weil die Beklagte den Anspruch ernsthaft bestreitet

B.

I. Klageantrag Nr. 2 ist begründet.

1. Die Anspruchsgrundlage für eine Unterlassungsklage findet sich in Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.08.2023 – 19 U 28/23 –, GRUR-RS 2023, 24249, juris Rn. 32 mwN).

2. Die Voraussetzungen für einen solchen Unterlassungsanspruch liegen vor. Es droht konkret die Gefahr, dass die Beklagte die im Unterlassungsantrag bezeichneten Daten künftig widerrechtlich nutzen wird.

a) Soweit sich die Beklagte auf eine Einwilligung der Klägerin nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO beruft, kann dies nur für die Vergangenheit, nicht jedoch für die Zukunft gelten. Denn Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO schreibt vor, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Mit der vorliegenden Klage, spätestens mit dem Schriftsatz vom 04.03.2025 auf Seite 4, hat die Klägerin ihre entsprechende Einwilligung widerrufen.

Da die Beklagte dies nicht zur Kenntnis nimmt, sondern sich weiter auf die Einwilligung der Klägerin beruft (Seite 7 des Protokolls vom 10.03.2025), droht auch eine entsprechende Begehungsgefahr. Soweit die Beklagte - konkludent - meint, die Klägerin müsse insoweit online ihre Einstellungen ändern, kann dem nicht gefolgt werden. Eine solche Vorgehensweise zwänge die Klägerin, erneut personenbezogene Daten wie beispielsweise ihre IP-Adresse durch Einloggen bei der Beklagten preiszugeben.

Dass einzelne der im Unterlassungsantrag bezeichneten personenbezogenen Daten nicht verarbeitet würden, wurde von der Beklagten nicht vorgetragen.

b) Andere Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.

aa) Die Beklagte beruft sich insoweit noch - konkludent - darauf, dass hinsichtlich sogenannter „technischer Standarddaten“ bzw. „http-Daten“ eine technische Notwendigkeit vorliege. Zu diesen Daten zählen das Datum und die Uhrzeit, zu der die HTTP-Anfrage gestellt wurde, die mit dem Gerät verknüpfte IP-Adresse, die URL der Website, die den Server anruft, das Betriebssystem des Geräts (einschließlich des Architektur-Typs des Betriebssystems), die Art des Browsers, dessen Softwareversion, die vom Kunden verwendete Sprache und ob das Gerät des Kunden einen Touchscreen hat sowie die Parameter dieses Touchscreens.

Diese technischen Standarddaten sind personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Personenbezogene Daten sind hiernach alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Diesem Begriff ist eine weite Bedeutung beizumessen. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen „über“ die in Rede stehende Person handelt (EuG, Urteil vom 26. April 2023 – T-557/20 –, juris Rn. 68; BeckOK DatenschutzR/Schild DS-GVO Art. 4 Rn. 20c). Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist (EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 – C-434/16 –, juris Rn. 35). Ausgehend hiervon handelt es sich bei den technischen Standarddaten um personenbezogene Daten, da sie der Identifizierung des Nutzers dienen können (zur IP-Adresse vgl. EuGH, Urteil vom 19. April 2012 – C-461/10 –, juris Rn. 51, 52) oder Informationen „über“ den Nutzer beinhalten und mit diesem verknüpft werden können, wie beispielsweise das Datum und Uhrzeit zu der die HTTP-Anfrage gestellt wurde oder die URL der Website, die den Server anruft, die Aufschlüsse gibt, welche Website der Nutzer aufgerufen hat.

Infolge der Übermittlung der HTTP-Daten bei Aufruf der Website bzw. App eines Drittunternehmens, auf welcher ein Meta Business Tool eingebunden ist, an Server der Beklagten liegt eine „Verarbeitung“ im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO vor. Die Verarbeitung in diesem Sinne erfasst auch das Erheben von personenbezogenen Daten. Infolge der Übermittlung der HTTP-Daten werden diese durch die Beklagte in jedem Fall erhoben.

Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Denn die Beklagte und die Betreiber von Webseiten, die in diese Website ein Social Plugin eingebunden haben, sind gemeinsam verantwortlich (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17 –, Rn. 79, juris). Nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO kann eine betroffene Person ihre Rechte im Rahmen der Verordnung gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

bb) Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist auch nicht nach Art. 6 DSGVO gerechtfertigt. Der entsprechende Nachweis, den gemäß Art. 5 DSGVO die Beklagte zu erbringen hat (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, juris Rn. 95), ist - nachdem die Klägerin ihre Einwilligung jedenfalls widerrufen hat und zudem die Standarddaten vor einer etwaigen Einwilligungserklärung übermittelt werden - nicht zur Überzeugung des Gerichts erbracht.

Diese Verarbeitung ist für die Erfüllung des Vertrags mit der Klägerin nicht erforderlich. Denn die Beklagte könnte ihre Dienste erbringen, ohne über die streitgegenständlichen Tools persönliche Daten zu erheben. Die Verarbeitung ist deshalb nicht objektiv unerlässlich, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der Dienste ist. Eine Rechtfertigung über Art 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO scheidet daher aus.

Eine Erforderlichkeit nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO ist ebenso wenig gegeben.

Die Beklagte trägt vor, sie nutze die durch die streitgegenständlichen Business Tools erhaltenen Daten rechtmäßig für andere Zwecke, z.B. zum Schutz der Sicherheit und Integrität von Servern der Beklagten. Es ist jedoch weder näher dargelegt noch ersichtlich, weshalb die Meta Business Tools, welche auf Websites bzw. Apps von Drittunternehmen eingebunden sind, dem Schutz der Sicherheit und Integrität von Servern der Beklagten zu dienen bestimmt sind. Der Aufruf dieser Websites wäre zum einen ohne die Meta Business Tools ohne weiteres möglich und zum anderen erfolgt die Datenübermittlung an die Server der Beklagten bei Aufruf dieser Websites nur aufgrund der Meta Business Tools, d.h. erst durch diese werden die Server der Beklagten durch das Verhalten des Nutzers überhaupt in den Datenvorgang involviert und somit dem Risiko einer Sicherheitslücke ausgesetzt.

Die mit dem Einsatz der Meta Business Tools verbundenen Geschäftsinteressen der Drittunternehmen sowie der Beklagten überwiegen ferner nach dem Sinn und Zweck der DSGVO nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Klägerin aus Art 8 Abs. 1 der EU-Grundrechte-Charta (Schutz personenbezogener Daten).

c) Da die Meta Business Tools auf einer Vielzahl reichweitenstarker und gängiger Websites genutzt werden, besteht auch die Gefahr, dass personenbezogene Daten der Klägerin künftig ohne deren (nämlich widerrufenen) Einwilligung von der Beklagten verarbeitet werden.

II. Der Klageantrag Nr. 3 ist begründet.

Die Anspruchsgrundlage für eine Unterlassungsklage findet sich wie oben ausgeführt in Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO.

Die Voraussetzungen für einen solchen Unterlassungsanspruch liegen vor. Es droht konkret die Gefahr, dass die Beklagte die im Unterlassungsantrag bezeichneten Daten künftig widerrechtlich nutzen wird.

Soweit die Beklagte hierfür eine Einwilligung der Klägerin anführt, greift diese Einwilligung nur,

soweit es um Verarbeitung von Daten zur Bereitstellung von personalisierter Werbung geht. Für andere Verarbeitungszwecke hat die Beklagte schon nicht vorgetragen, dass eine Einwilligung vorläge.

Da die Klägerin nach dem oben Ausgeführten jedenfalls für die Zukunft ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung widerrufen hat, ist kein anderer Rechtfertigungsgrund für eine Datenverarbeitung durch die Beklagte ersichtlich, die auch selbst keinen solchen vorträgt.

Soweit die Beklagte meint, es gehe nicht an, dass ihr die Speicherung auferlegt werde, bis die Daten gelöscht werden müssten, verkennt sie, dass die Unterlassungsverurteilung sie nicht davon abhält, die bei ihr vorhandenen Daten über die Klägerin zu löschen und so den von ihr insoweit hochgehaltenen Grundsätzen der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung zu entsprechen.

III. Der Klageantrag Nr. 4 ist begründet.

Die Klägerin hat einen entsprechenden Löschanspruch aus Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO. Sie hat ihre entsprechende Einwilligung widerrufen. Die Beklagte hat insoweit nicht dargelegt, dass bei ihr nunmehr die Voraussetzungen einer anderweitigen Rechtsgrundlage gegeben wären.

Soweit sich die Beklagte darauf zurückzieht, sie benötige die Daten der Klägerin noch für den Schutz ihrer Server, handelt es sich hierbei um eine substanzlose und nicht nachvollziehbare Einlassung.

Dass es der Beklagten freigestellt wird, die Daten zu löschen oder zu anonymisieren, beschwert sie nicht.

IV. Der Klageantrag Nr. 5 ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung immateriellen Schadensersatzes aus Art. 82 DSGVO in Höhe von 2.500 Euro.

a) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erfordert ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen (EuGH, Urteile vom 4. Oktober 2024 - C-507/23, juris Rn. 24 mwN). Die Person, die auf der Grundlage des Art. 82 DSGVO den Ersatz eines

immateriellen Schadens verlangt, muss nicht nur den Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO nachweisen, sondern auch, dass ihr durch diesen Verstoß ein solcher Schaden tatsächlich entstanden ist (EuGH, Urteile vom 4. Oktober 2024 - C-507/23, juris Rn. 24 mwN).

Der Begriff des "immateriellen Schadens" ist unionsrechtlich zu bestimmen. Die durch einen Verstoß gegen die DSGVO ausgelöste Befürchtung einer betroffenen Person, ihre personenbezogenen Daten könnten von Dritten missbräuchlich verwendet werden, kann für sich genommen einen „immateriellen Schaden“ im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen, sofern die betroffene Person den Nachweis erbringt, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat, wobei der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO nicht ausreicht, um auf dieser Grundlage einen Schadensersatzanspruch zu begründen (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – C-590/22 –, juris Rn. 31ff. mwN). Die bloße Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negative Folgen kann daher nicht zu einem Schadensersatz nach dieser Vorschrift führen (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – C-590/22 –, juris Rn. 31ff. mwN)).

b) Nach diesem Maßstab hat die Klägerin einen mit 2.500 Euro zu beziffernden immateriellen Schaden erlitten.

aa) Der Einzelrichter ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Beklagte jedenfalls hinsichtlich der oben ausgeführten technischen Standarddaten rechtswidrig personenbezogene Daten der Klägerin verarbeitet und im Sinne eines digitalen Fingerabdrucks zusammengesetzt hat.

Nach den obigen Ausführungen kann sich die Beklagte hinsichtlich dieser Daten nicht auf eine Einwilligung der Klägerin berufen, weil diese Daten ohne Einwilligung der Klägerin direkt bei Aufruf einer Drittwebseite oder -App an die Beklagten übermittelt werden. Insoweit ist auch unschädlich, dass die Klägerin lediglich bruchstückhaft in der mündlichen Verhandlung Webseiten aufgezählt hat, die betroffen sein sollen. Denn die Beklagte hat insoweit unzulässigerweise mit Nichtwissen bestritten und sich unzureichend erklärt.

Nach § 138 Abs. 2 ZPO hat sich jede Partei über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Insoweit hat es die Beklagte schon versäumt, sich zu dem von Klägerseite behaupteten Erstellen „digitaler Fingerabdrücke“ von Internetnutzern zu verhalten. Sie ist vielmehr erkennbar darauf ausgewichen, sich darauf zurückzuziehen, dass es um die Einwilligung der Klägerin in die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung gehe. Wie sie die Daten der Klägerin abgesehen hiervon nutzt, hat sie nicht ausgeführt. Ein entsprechendes Ausweichverhalten hinsichtlich ihres Vortrags lässt sich exemplarisch dem Protokoll der

mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Ellwangen vom 27.09.2024 entnehmen.

Soweit die Beklagte mit Nichtwissen das Internetnutzungsverhalten der Klägerin bestreitet, ist dies nach § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Sie hätte danach die Obliegenheit gehabt, sich zu erkundigen, inwieweit Daten der Klägerin angefallen sind, zumal die Klägerin einen entsprechenden Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO hat. Damit ist das behauptete Internetnutzungsverhalten der Klägerin als zugestanden zu behandeln.

bb) Die Klägerin hat aufgrund dieses rechtswidrigen, als zugestanden zu bewertenden Datensammelns der Beklagten einen Kontrollverlust über ihre Daten erlitten.

Für die Klägerin ist es in keiner Weise überschaubar, in welchem Umfang die Beklagte Daten über sie verarbeitet. Sie hat insoweit die Kontrolle darüber verloren, dass die Beklagte minutiös auflisten kann, zu welchen Uhrzeiten sie von welchen IP-Adressen über welche Endgeräte sie welche Websites aufruft, wobei die Klägerin nicht überschauen kann, über welche Websites die Beklagte mit Meta Business Tools entsprechende Daten von ihr erhoben hat.

Dieser Datenkontrollverlust wird vom Einzelrichter angesichts seiner umfassenden, gleichzeitig unüberschaubaren Größe mit 2.500 Euro bewertet, zumal es sich um ein systematisches und umfassendes Datenverarbeitungssystem der Beklagten handelt.

2. Einen darüber hinausgehenden Anspruch hat die Klägerin weder wegen Verletzung ihres Anspruchs auf informationelle Selbstbestimmung oder Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts noch aus anderen deliktischen Anspruchsgrundlagen wie § 823 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz. Ob eine so schwerwiegende Verletzung vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (BGH, Urteil vom 12.03.2024 – VI ZR 1370/20 –, juris Rn. 70). Mangels hier vorliegender psychischer Beeinträchtigung oder nachhaltiger Störung des Privatlebens (dazu BGH, Urteil vom 05.10.2004 – VI ZR 255/03 –, juris Rn. 26), kann im Streitfall keine Geldentschädigung zugebilligt werden. Die Klägerin hat insoweit keinerlei substantiellen Vortrag gehalten.

V. Der Klageantrag Nr. 6 ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Freistellung von ihren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 12.500 Euro, weil sie nur insoweit obsiegt und die Beauftragung eines Rechtsanwalts angesichts der Komplexität der Rechtsmaterie

erforderlich und notwendig war. Die entsprechende Anspruchsgrundlage findet sich in Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Bei einem (berechtigten) Gegenstandwert von 12.500 Euro berechnen sich die anzusetzenden vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr	865,80 Euro
Auslagen	20 Euro
MwSt.	168,30 Euro
Summe:	1.054,10 Euro

C.

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO. Gerade angesichts der derzeit bestehenden rechtlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Bemessung des zutreffenden Schadensersatzanspruchs erschien die Anwendung von § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO angezeigt.

II. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 ZPO.

III. Der Streitwert beläuft sich auf 15.000 Euro.

Dabei war der Klageantrag Nr. 1 nicht gesondert zu bewerten, weil dieser in wirtschaftlicher Hinsicht in Klageantrag Nr. 2 aufgeht. Klageantrag Nr. 2 wurde mit dem Auffangstreitwert von 5.000 Euro des § 52 Abs. 2 GKG bewertet. Klageanträge Nr. 3 und 4 wiederum waren einheitlich zu bewerten, weil diese letztlich gemeinsam daraufhin abzielen, die künftige rechtswidrige Verarbeitung von Daten der Klägerin zu unterbinden. Beide zusammen wurden ebenfalls mit dem Auffangstreitwert von 5.000 Euro bewertet. Klageantrag Nr. 5 wurde entsprechend seiner Bezifferung mit 5.000 Euro angesetzt. Klageantrag Nr. 6 war nach § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i. V. m. § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO nicht anzusetzen. Die anfänglich hilfsweise geltend gemachten Anträge waren bei der Streitwertbemessung nicht zu berücksichtigen, weil über diese nicht entschieden worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richter am Landgericht